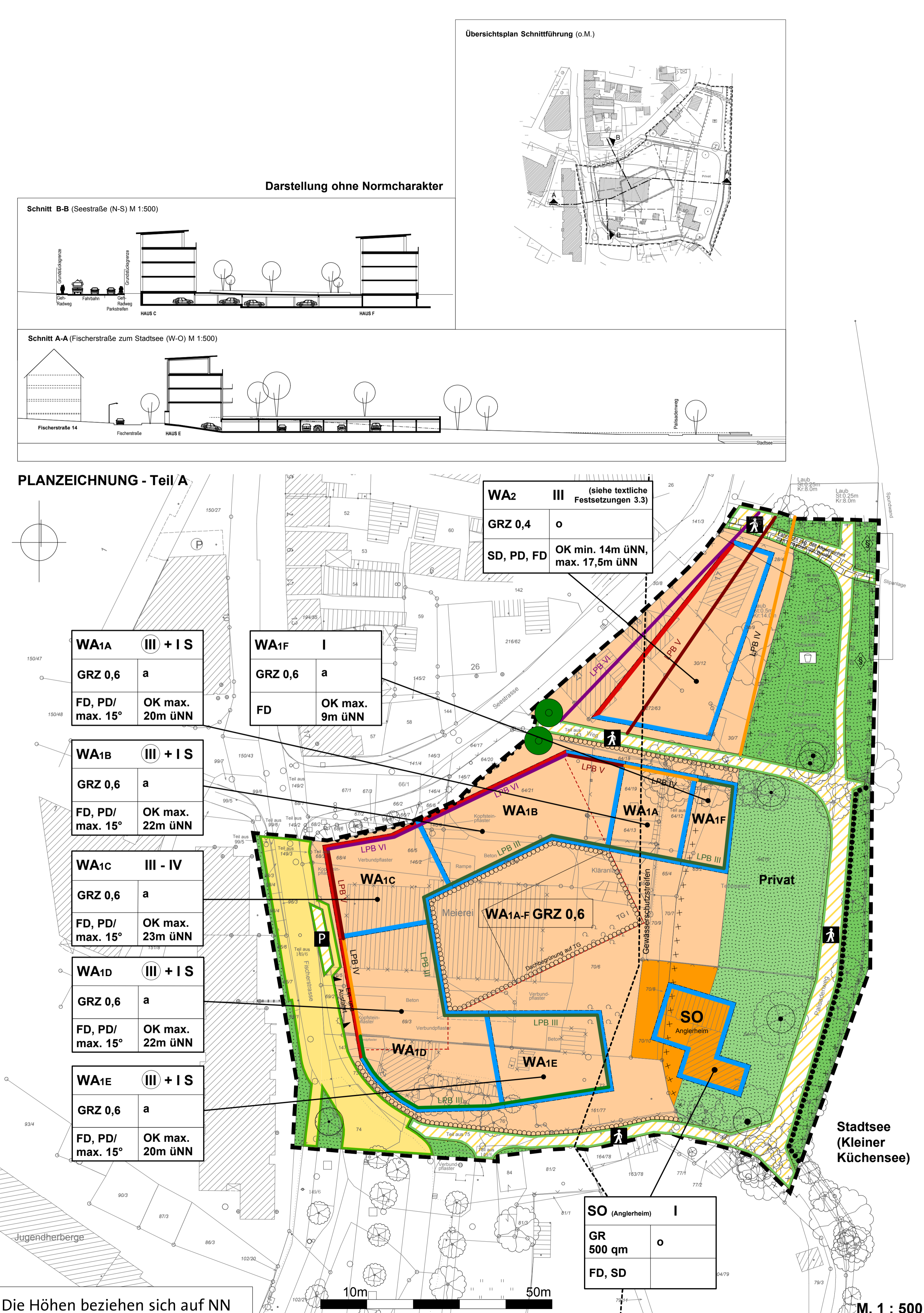


PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN			
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO		
WA WA 1A, WA 1F WA 1A, WA 1F	Allgemeines Wohngebiet Teilgebiete im WA 1 mit unterschiedlichem Maß der Nutzung (zulässige Gebäudehöhe)		
SO Anglerheim	§ 11 BauNVO Sondergebiet Anglerheim		
Maß der baulichen Nutzung			
GR	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB Grundfläche § 16 BauNVO		
GRZ	§ 16 BauNVO Grundflächenzahl		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		
III-IV	als Mindest- und Höchstmaß		
(III) + I S	Zahl der Vollgeschosse zwingend + 1 Staffelgeschoss als Höchstmaß		
OK min.	§ 16 BauNVO Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) als Mindest- und als Höchstmaß über NN		
max.			
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			
o	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB offene Bauweise		
a	§ 22 BauNVO abweichende Bauweise		
	§ 23 BauNVO Baugrenze		
	§ 23 BauNVO Baulinie		
Verkehrsflächen			
	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB Straßenverkehrsflächen		
	§ 9 (6) BauGB Straßenbegrenzungslinie		
	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
	Zweckbestimmung: Geh- und Radweg		
	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche		
	§ 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
	§ 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB Einfahrtbereich (Tiefgarage)		
Grünflächen			
	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB öffentliche Grünflächen		
	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB private Grünflächen		
	Zweckbestimmung: Spielplatz		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft			
	§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Hecken		
	§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB Dachbegrenzung auf Tiefgarage Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern hier: Hecken		
	§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB Zu erhaltende Bäume		
	§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB Zu pflanzende Bäume		
Sonstige Planzeichen			
	§ 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		
	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Lärmpegelbereiche III - VI		
	§ 84 LBAuO Dachformen (Flachdach, Satteldach, Pultdach)		
	§ 84 LBAuO Dachneigung		
	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: Fahrrecht zug. der Allgemeinheit zum Einsetzen von Booten		
	§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Umgrenzungslinie fällt teilweise mit Baugrenze/Baulinie zusammen) hier: Tiefgarage		
	§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können		
Nachrichtliche Übernahme			
	§ 9 (6) BauGB Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		
	§ 9 (6) BauGB Nach § 25 LNatSchG geschütztes Biotop		
	§ 9 (6) BauGB Grenze des Gewässerschutzstreifens gemäß § 26 LNatSchG		
Darstellungen ohne Normcharakter			
Flur 15			
272/63	Flurbezeichnung		
	Flurstücksnummer		
	Flurstücksgrenze		
	Gebäude Bestand		
	Wegfallende Gebäude		
Nutzungsschablonen			
Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise	Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform/ Dachneigung	Gebäudehöhe	Dachform/ Dachneigung	Bauweise
für WA 1 und WA 2		für SO	

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.4.1993
Es gilt die PlanV vom 16.12.1990



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - Teil B

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) sind nicht Bestandteil der Baugebiete WA (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

1.2. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind im WA allgemein zulässig (§ 1 (6) Nr. 2 BauNVO).

1.3. In dem Sonstigen Sondergebiet SO Anglerheim sind ausschließlich Gebäude zulässig, welche dem Vereinsleben dienen.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1. In den Baugebieten mit der Festsetzung abweichende Bauweise (a) gelten die Bestimmungen für die offene Bauweise mit der Ausnahme, dass auch Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig sind (§ 22 (4) BauNVO).

2.2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist ausnahmsweise das Zurücktreten von Gebäudeteilen von der Baulinie um bis zu 3,00 Meter zulässig. (§ 23 (2) BauNVO).

2a. Abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB)

Innerhalb des WA 1a,b und c und WA 2 darf an die Baugrenzen zum Fuß- und Radweg herangebaut werden; die erforderliche Tiefe der straßenseitigen Abstandsflächen beträgt hier 3 Meter.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB)

3.1. Die Gebäude dürfen die als Höchstmaß festgesetzte Oberkante des Gebäudes nicht überschreiten, die Höhe wird bestimmt über NN (§ 16 BauNVO).

3.2. Gemäß § 19 (4) BauNVO ist im WA 1 eine Überschreitung der GRZ um 20 % zulässig.

3.3. Innerhalb des WA 2 wird die Anzahl der Vollgeschosse bei Gebäuden mit Flach- und Pultdächern mit einer Dachneigung von weniger als 15° auf drei begrenzt. Bei Gebäuden mit Satteldächern wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse beschränkt.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind im WA 1 nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung für diesen Zweck festgesetzten Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragen. Im WA 2 ist die Errichtung von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen zu treffen. Die Außenbauteile müssen mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegel Bereich (LPB)	Aufenthaltsräume in Wohnungen Unterrichts- und ähnliches	Büro- und ähnliche Räume	erf. R'w,res in dB	erf. R'w,res in dB
III	35	30	30	30
IV	40	35	35	35
V	45	40	40	40
VI	50	45	45	45

[Anmerkung: Zuordnung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung gemäß Anlage 12 des vorliegenden Gutachtens ohne vertikale Geschossgliederung.]

Im Teilgebiet WA 1 gelten die Festsetzungen für die jeweils zuzuordnenden Gebäudefassaden ohne vertikale Geschossgliederung, im Teilgebiet WA 2 für die Gebäudeeinfassaden, die innerhalb der jeweiligen Abgrenzungen liegen. Für vollständig in der Seestraße abgewandte Gebäudesiten im Teilgebiet WA 2 kann das erforderliche Schalldämm-Maß um 5 dB gemindert werden. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res gelten für sämtliche Umfassungsbauteile eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109.

Die Grundrisse der Wohnungen, die an Gebäudesiten in den Lärmpegelbereichen IV, V und VI liegen, sind so zu gestalten, dass möglichst alle Aufenthaltsräume, in den Lärmpegelbereichen IV und V jedoch pro Wohnung mindestens ein Aufenthaltsraum sowie im Lärmpegelbereich VI mindestens ein Wohn- und ein Schlafraum an den geschützten Innenhofseiten angeordnet werden. Verbleibende Aufenthaltsräume an der Gebäudeseite im Lärmpegelbereich VI dürfen keine Kinderzimmer sein.

In den Lärmpegelbereichen > IV sind mindestens Schlaf- und Kinderzimmer, im Lärmpegelbereich VI darüber hinaus auch sonstige Aufenthaltsräume in Wohnungen sowie Büroräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämm-Maße zu berücksichtigen.

Außenwohnbereiche wie Balkone, Loggien und Terrassen von Wohnungen, die an Gebäudesiten in den Lärmpegelbereichen IV, V und VI liegen, sind im Innenhof anzuordnen. Außenwohnbereiche sind in den Lärmpegelbereichen > IV nur dann zulässig, wenn die betreffende Wohnung zusätzlich über einen weiteren geschützten Außenwohnbereich im Innenhof bzw. Zugang zu einem solchen verfügt oder die Außenwohnbereiche schalldämmend verglast werden mit Einhaltung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswertes tags von 55 dB(A).

Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung des baurechtlich geschuldeten Schallschutzes und des städtebaulichen Schutzzanspruches gewährleistet und rechnerisch nachgewiesen wird.

II GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

1. Anpflanzgebote

1.1. Heckenpflanzung

Entlang der gekennzeichneten Grenzen der Wohnbauflächen sind geschchnittene standortgerechte und heimische Laubholzhecken zu pflanzen. Sie sollen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zäune sind auf der den öffentlichen Flächen abgewandten Seite zulässig. Sie dürfen die Hecke nicht überragen. Für Zugänge sind Unterbrechungen zulässig.

Empfehlung:
Pflanzenqualität: Heckenpflanzen 2 x v, 100-125
Pflanzenauswahl z.B.:
Berberis spec. Berberitze
Fagus sylvatica Rotbuche
Ligustrum vulgare Liguster
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche

1.2. Baumpflanzungen

1.2.1. Baumort an der Seestraße

An der Seestraße ist beidseits des Fuß- und Radweges innerhalb der Wohnbauflächen an den im Plan gekennzeichneten Standorten jeweils ein Großbaum aus standortgerechten und heimischen Laubbäumen zu pflanzen (Pflanzenqualität: H Sol. 3 x v; 18-20).

1.2.2. Baumpflanzungen auf Wohnbauflächen

Auf der Wohnbaufläche WA 1 sind im Innenhof zusätzlich zu dem unter 1.2.1. festgesetzten Baum, mind. 8 weitere Bäume zu pflanzen. Analog zu den beschriebenen Grünflächen am See sollen Obstgehölze verwendet werden.

Empfehlung:
Pflanzenqualität: Hochstämme; 18-20
Pflanzenauswahl z.B.:
Obstbäume: Apfel, Birne, Kirsche

1.3. Begrünung der Tiefgarage

Das Dach der Tiefgarage ist intensiv zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Für die Pflanzung von Gehölzen ist an den gewünschten Stellen ein Substratbau von mindestens 0,5 m vorzusehen.

1.4. Fassadenbegrünung

Die oberirdischen Wände der Tiefgarage sind dauerhaft zu begrünen. Es können Selbstklimmer oder Spalierbäume verwendet werden.

Empfehlung:
Pflanzenauswahl:
Obstspalier
Parthenocissus tricuspidata (selbstklimmend) Wilder Wein
Hedera helix Efeu

2. Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen mit einzelnen Bäumen oder Gehölzen in Gruppen zu gestalten. Mögliche Begrenzungen (Heckenpflanzungen, ggf. in Verbindung mit Zäunen) sind nur im Abstand von mind. 10 m von der Wegekante des Uferweges zulässig. Dabei dürfen Zäune nur entlang von Hecken gesetzt werden, sie müssen auf der dem Weg abgewandten Seite errichtet werden und dürfen nicht höher als die Hecke sein (max. 1,20 m, gem. Festsetzung 1.1.).

3. Sonstiges

Die vorgesehene Geh- und Radwege sind als wassergebundene Wege herzustellen.

4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Als vorzuziehene Ausgleichsmaßnahme sind zu Beginn der Baumaßnahme im Gebiet 4 Flachkästen und 4 Rundkästen für Feldermäuse anzubringen. Bei der Errichtung der neuen Gebäude sind dort zusätzlich 8 Ganzzahresquartiere vorzusehen.

III. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO Schleswig Holstein)

Neben der Ortsgestaltungssatzung Insel gelten folgende baugestalterische Festsetzungen:

1. Fassaden

Glasscheibenflächen in den Fassaden des WA 1 sind in einer Scheibengröße von bis 1,5 qm zulässig.

Für die Farbsetzung der Fassade des WA 1 sind gedeckte Farben in einem Heligkeitsbezugwert ähnlich dem des Ziegl emauiers zulässig. Reinweiß und andere sehr helle Farben sind ausgeschlossen.

2. Dächer

Dacheindeckungen aus Dachpfannen (Dachziegel, Dachsteine) sind für das WA 1 unzulässig. Glasierte und glänzende Ziegel sind im gesamten Bebauungsgebiet nicht zulässig. Bei Pultdächern (welche maximal mit einer Neigung von 15° zulässig sind) und Flachdächern sind zusätzlich Dacheindeckungen aus Metall (mit Ausnahme von Kupferdächern) in einer matten Materialfarbe oder begrünte Dächer zulässig.

Dacheindeckungen aus Dachpappe sind unzulässig. Dachaufbauten, Kuppeln, Gauben u.a., sowie Dachfenster sind im WA 1 unzulässig. Eingangsvordächer sind aus Glas oder anderen leichten, transparenten Materialien zulässig. Die Bauweise darf das Maß von einem Meter nicht überschreiten.

3. Balkone und Terrassen

Das Anbringen von Balkonen und Terrassen zur Seestraße bzw. zur Fischerstraße ist zulässig.

4. Solarenergienutzung

Materialien, die der Solarenergienutzung dienen, sind von den Material- und Farbsetzungen für Dächer und Fassaden ausgenommen. Das Anbringen von Anlagen für solare Energienutzung ist unaufgeständert und nur auf flachgeneigten Dachflächen (maximal 15°) zulässig.

IV nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Umgebungsschutzbereich der gemäß § 5 DSchG in das Denkmaltuch eingetragenen Kulturdenkmale Burgtheater und Verwaltungsgebäude „Funthausen“ 1 (früher: „große Wallstraße“ 25). Alle baulichen Maßnahmen - auch Freiflächengestaltungen - im Gebiet des Bebauungsplans bedürfen gemäß § 9 (1) 3. DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landrat des Kreises Lauenburg).

V Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 79 Teilbereich I gilt die Ortsgestaltungssatzung Insel der Stadt Ratzeburg vom 06.12.1998, sofern durch den Bebauungsplan keine anderen gestalterischen Festsetzungen getroffen sind.

Das Plangebiet im Umgebungsschutzbereich verschiedener Kulturdenkmale. Über die Festsetzungen hinausgehende Anforderungen an die Gestaltung, Lage und Größe, Farbe usw. sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmälern sind die Erdarbeiten einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Die überbaubaren Flächen liegen teilweise innerhalb des 50 m breiten Gewässerschutzstreifens (§ 26 LNatSchG) (siehe Planzeichnung)

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 25 LNatSchG: naturnaher Uferbereich des See).

Die Eingriffe können im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es sind deshalb für weitere Bäume außerhalb des Geltungsbereiches andere Standorte zu finden oder ein finanzieller Ausgleich zu suchen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 29.06.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 Teilbereich I „südlich Seestraße, östlich Fischerstraße, westlich Palaisadenweg (Stadtsee)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg vom 10.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.03.2008 im "Ratzeburger Markt" erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.07.2008 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg hat am 10.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.02.2009 bis zum 03.03.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB am 30.01.2009 und am 15.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 01.07.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Lübeck, den 22.07.2009 Siegel gez. Kummer Obvi K. Kummer
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.04.2009 bis zum 18.05.2009 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 08.04.2009 bis zum 20.04.2009 im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde gleichzeitig durch Aushang hingewiesen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgezeichneten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.06.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ratzeburg, den 23.07.2009 Siegel gez. Voß Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.06.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Ratzeburg, den 23.07.2009 Siegel gez. Voß Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Ratzeburg, den 23.07.2009 Siegel gez. Voß Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 I durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.07.2009 im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet wurde gleichzeitig durch Aushang hingewiesen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 29.07.2009 in Kraft getreten.
- Ratzeburg, den 30.07.2009 Siegel gez. Voß Bürgermeister

SATZUNG DER STADT RATZEBURG

Bebauungsplan Nr. 79 Teilbereich I

„südlich Seestraße, östlich Fischerstraße, westlich Palaisadenweg (Stadtsee)“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss 29.06.2009

Verfasser: **patersen pörksen partner**
Architekten und Stadtplaner | bda
Kanalstraße 52
23552 Lübeck